## TETHONG BLATTNER

RECHTSANWÄLTE · ATTORNEYS AT LAW

GANDEN TETHONG LIC.IUR., LL.M., CFE TETHONG@TEBL-LAW.COM

LUCIUS RICHARD BLATTNER LICHUR, LL.M. CFE, CAMS, BBA BLATTNER@TEBL-LAW.COM

FLAVIO A. E. PERINI DR.IUR. PERINI@TEBL-LAW.COM

EVELINE VON GRÜNIGEN LIC.FUR. VONGRUENIGEN@TEBL:LAW.COM

KASINOSTRASSE 3 CH-8032 ZÜRICH

T +41 43 268 01 01 F +41 43 268 01 03 WWW.TEBL-LAW.COM

MWST 552 160

**EINSCHREIBEN** 

Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Postfach 2401 8021 Zürich

Zürich, 1. Juni 2011

## SB110200

Sehr geehrter Herr Präsident

In Sachen

Rudolf Mathias Elmer, geb. 01.11.1955, von Elm/GL bzw. Glarus Süd und Zürich, dipl. Wirtschaftsprüfer, Nauergasse 11, 8427 Rorbas, zz. im Gefängnis Winterthur

I. Berufungskläger/Beschuldigter

gegen

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Büro B-3, Unt.Nr. 08/00279, Hermann Götz-Strasse 24, Postfach, 8401 Winterthur

II. Berufungsklägerin/Anklägerin

betreffend Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 19. Januar 2011 (DG100328)

KOOPERATIONSPARTNER IN DEUTSCHLAND:

HERMANN RECHTSANWÄLTE, WIRTSCHAFTSPRÜFER, STEUERBERATER WWW.HERMANN-LAW.DE

## stelle ich folgende Anträge:

## A. Formeller Antrag:

"Das Berufungsverfahren sei bis zur Erledigung des Strafverfahrens F-1/2008/4213 (Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl) zu sistieren;

## B. Beweisanträge:

- es seien die Untersuchungsakten des Strafverfahrens F-1/2008/4213 beizuziehen;
- es sei ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag zu geben, welches sich zur Frage äussert, ob der Beschuldigte unter einer posttraumatischen Belastungsstörung litt und welche Auswirkungen eine allfällige posttraumatische Belastungsstörung mit Bezug auf die ihm im vorliegenden Verfahren vorgeworfenen Straftaten hatte;
- für den Fall, dass dem Antrag auf Sistierung nicht stattgegeben wird, wird die Befragung der folgenden Personen als Auskunftspersonen bzw. als Zeugen beantragt:
  - a. Prof. Dr. med. U. Schnyder und Dr. phil. L. Wittmann,
     Universitätsspital Zürich, Psychiatrische Poliklinik
  - b. Christoph Hiestand, c/o Bank Julius Bär, Rechtsdienst
  - c. Franco Taisch, ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung der Bank Julius Bär Gruppe
  - d. Walter Knabenhans, ehemaliger CEO der Konzernleitung der Bank Julius Bär
  - e. Raymond Bär, c/o Bank Julius Bär
  - f. Jörg Saumweber, c/o Privatdetektei Ryffel AG
  - g. Xaver Füllemann, c/o Privatdetektei Ryffel AG
  - h. Helena Elmer, Nauergasse 11, 8427 Rorbas
  - Andrea Cavelti, ehemalige Mitarbeiterin Noble Investment
  - j. Heather Andermatten, ehemalige Mitarbeiterin Noble Investment

- k. Lukas Song, ehemalige Mitarbeiter Noble Investment
- Jacqueline Leutenegger, ehemalige Mitarbeiterin
   Noble Investment
- m. Elsa Cavelti, Rietstrasse 6, 8807 Freienbach
- n. Anton Bruhin, Rietstrasse 9, 8807 Freienbach
- o. Isabelle Bruhin, Rietstrasse 9, Freienbach"

#### Begründung:

### Vorbemerkungen:

- Im vorliegenden Verfahren/Berufungsverfahren macht der Beschuldigte/I. Berufungskläger geltend, dass er sich infolge der massiven Überwachungsund Verfolgungsmassnahmen, welchen er über Monate ausgesetzt war und welche von der Bank Julius Bär in Auftrag gegeben worden waren, sich genötigt sah, am 12. August 2005 von Serfaus/Österreich aus, zwei E-mails an die Bank zu senden, mit welchen er die Bank aufforderte, Aktionen gegen Angestellte einzustellen (Punkt 2.2 der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 25. Juni 2010).
- Wie in der schriftlichen Berufungserklärung vom 21. März 2011 von der Unterzeichnenden dargelegt wurde, ist der Umstand, dass der Beschuldigte/I. Berufungskläger zur fraglichen Zeit einer enormen Stress- und Drucksituation ausgesetzt war, von der Vorinstanz nicht angemessen berücksichtigt worden, zumal die Vorinstanz mit Bezug auf die Verurteilung wegen mehrfacher Nötigung eine schwere Bedrängnis im Sinne von Art. 48 StGB verneinte (Urteil BGZ, S. 47).
- Bereits mit der schriftlichen Berufungserklärung wurden verschiedene Beweisanträge gestellt, wobei weitere Beweisanträge vorbehalten wurden.

#### A. Sistierungsantrag

Im Zusammenhang mit den genannten, von der Bank Julius Bär veranlassten Überwachungs- und Verfolgungsmassnahmen ist infolge eines Urteils der Strafrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts vom 7. März 2011 (6B\_791/2010) bzw. des Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 31. März 2011 (UE110033-/U/br) derzeit bei der Staatsan-

waltschaft Zürich-Sihl gegen verschiedene Beschuldigte wieder ein Strafverfahren hängig. Dieses Strafverfahren geht auf eine Anzeige des Beschuldigten/I. Berufungsklägers vor über vier Jahren zurück.

BO: Urteil Bundesgericht 6B\_791/2010

Beilage 1

- Der Beschuldigte/I. Berufungskläger hatte mit Schreiben vom 13. März 2007 Strafanzeige gegen mehrere Personen und gegen Unbekannt wegen Nötigung, Drohung etc. bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl eingereicht, nachdem er und seine Ehefrau bereits zuvor in den Kantonen Zürich und Schwyz mehrmals Anzeige erstattet hatten. Die Staatsanwaltschaft trat mit Verfügung vom 11. Dezember 2007 nicht auf die Anzeige ein. Der durch den Beschuldigten/I. Berufungskläger dagegen erhobene Rekurs wurde vom Obergericht des Kantons Zürich teilweise gutgeheissen. In der Folge fanden verschiedene Ermittlungs- bzw. Untersuchungshandlungen statt. Mit Verfügung vom 10. November 2009 stellte die Staatsanwaltschaft die Untersuchung ein, wogegen der Beschuldigte/l. Berufungskläger und seine Tochter Rekurs erhoben. Das Obergericht des Kantons Zürich wies den Rekurs mit Beschluss vom 10. August 2010 ab, gegen welchen Beschluss der Beschuldigte/l. Berufungskläger bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhob. Diese Beschwerde wurde, soweit auf sie eingetreten worden war, gutgeheissen. Das Bundesgericht hob den Beschluss des Obergerichts vom 10. August 2010 auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung an das Obergericht des Kantons Zürich zurück. Mit Beschluss vom 31. März 2011 hob das Obergericht die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 10. November 2009 auf und wies die Sache an die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl zurück.
- In der nun wieder bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl anhängigen Strafuntersuchung (F-1/2008/4213) müssen aufgrund des Bundesgerichtsentscheids zahlreiche Untersuchungshandlungen durchgeführt werden. Insbesondere muss untersucht werden, ob die im Auftrag der Bank bzw. des Auftragnehmers tätigen Privatdetektive verdeckt ermittelten oder ob das Observieren vom Beschuldigten/I. Berufungskläger und seiner Familie hatte bemerkt werden sollen. Es muss auch abgeklärt werden, ob diese Observations- und Verfolgungsmassnahmen Grund für seine posttraumatische Belastungsstörung war, die gemäss den Untersuchungsakten der Strafuntersuchung F-1/2008/4213 durch das Universitätsspital Zürich festgestellte wurde.

- Es geht also in dieser Strafuntersuchung um die Frage, ob der Beschuldigte/l. Berufungskläger, welcher Opfer bzw. Privatkläger im Verfahren F-1/2008/4213 ist, genötigt und bedroht wurde und eine Körperverletzung (posttraumatische Belastungsstörung) erlitt.
- Das vorliegende Berufungsverfahren kann vor Abschluss des genannten Strafverfahrens (F-1/2008/4213) nicht fortgeführt werden. Denn die Sachverhaltsabklärungen bzgl. der Vorwürfe betreffend Nötigung und Körperverletzung, begangen zulasten des Beschuldigten/I. Berufungsklägers, müssen zuerst getätigt werden, zumal der so ermittelte Sachverhalt mit Bezug auf die Beurteilung des Verhaltens des Beschuldigten/I. Berufungsklägers von Relevanz ist.
- Diese Abklärungen sind insbesondere auch für die Strafzumessung im vorliegenden Fall relevant, mithin bzgl. der Frage, ob beim Beschuldigten/l. Berufungskläger strafmildernde Umstände vorliegen.
- Nur durch die Sistierung des vorliegenden Verfahrens können sich widersprechende Sachverhaltsfeststellungen und Beurteilungen in den zwei Verfahren, welche im gleichen Sachzusammenhang stehen, vermieden werden.
- Aufgrund der dargelegten Umstände wird im Sinne von Art. 329 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Art. 379 StPO die Sistierung des Berufungsverfahrens beantragt.

## B. Beweisanträge

#### 1. Beizug der Untersuchungsakten F-1/2008/4213

Die Umstände, welche Gegenstand der Strafuntersuchung F-1/2008/4213 sind, stehen im direkten Zusammenhang mit dem vorliegenden Fall. Insofern sind die Akten aus jener Strafuntersuchung für die Beurteilung der vorliegenden Untersuchung und insbesondere für den Entscheid betreffend den Sistierungsantrag unverzichtbar und deshalb beizuziehen.

## 2. Psychiatrisches Gutachten

Aus den Akten des Strafverfahrens F-1/2008/4213 geht hervor, dass die Psychiatrische Poliklinik beim Beschuldigten/I. Berufungskläger eine posttraumatische Belastungsstörung feststellte (act. 21/9 der Untersuchungsakten F-1/2008/4213).

BO: Ärztlicher Befund, Uni-Spital, 17.10.2008 (act. 21/9 von F-1/2008/4213)

Beilage 2

- Das psychiatrische Gutachten, welches von der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland im vorliegenden Verfahren in Auftrag gegeben wurde, äussert sich nicht zur Frage der posttraumatischen Belastungsstörung. Insbesondere war dem Gutachter, welcher das psychiatrische Gutachten im vorliegenden Fall erstellte, die Diagnose des Universitätsspitals nicht bekannt. Eine Abklärung in Ergänzung des bereits vorliegenden Gutachtens ist für die Beurteilung des dem Beschuldigten/I. Berufungskläger vorgeworfenen Verhaltens und im Hinblick auf die Strafzumessung unabdinglich.
- Aus prozessökonomischen Gründen ist es angebracht, diese Begutachtung bereits jetzt in Auftrag zu geben.

#### Eventualiter gestellte Beweisanträge

Für den Fall, dass das Gericht den Sistierungsantrag ablehnen sollte, werden aufgrund der neuen Erkenntnisse aus den Strafakten F-1/2008/4213 - in welche die Unterzeichnende infolge der am 2. Mai 2011 erfolgten Bestellung als Rechtsbeiständin Einsicht erhielt - zusätzlich zu den bereits mit der schriftlichen Berufungserklärung vom 21. März 2011 gestellten Beweisanträgen die oben angeführten Beweisanträge gestellt.

#### Zeugen Schnyder/Wittmann (a)

Die unter a) angegebenen Personen sind zu der von ihnen festgestellten Diagnose der posttraumatischen Störung zu befragen.

#### Auskunftspersonen Hiestand, Taisch, Knabenhans, Bär (b - e)

Die unter b) bis e) angegebenen Personen haben gemäss den Strafuntersuchungsakten F-1/2008/4213 über einen Mittelsmann (von Stockar; Befragunge bereits beantragt) der Privatdetektei Ryffel AG den Auftrag erteilt, den Beschuldigten/I. Berufungskläger zu observieren bzw. zu verfolgen (vgl. polizeiliche Befragung Walter Knabenhans (act. 20/4, S.5, der Strafuntersuchung F-1/2008/4213). Aufgrund der Art und Weise, wie die Observation durchgeführt wurde – die Observierenden hatten offenbar entdeckt werden wollen –, ist anzunehmen bzw. zu prüfen, ob der Auftrag nicht darauf abzielte, Druck durch Überwachungen und Verfolgungen auszuüben, dies mithin in rechtlich unzulässiger Form.

Die unter b) bis e) Personen sind insbesondere zum Auftrag im Detail, zu ihren Instruktionen und zu den Berichten der Privatdetektive bzw. zu ihren Reaktionen darauf zu befragen. Die polizeilichen Befragungen im Verfahren F-1/2008/4213 sind insofern unvollständig, als sie nicht alle – insbesondere für dieses Verfahren – relevanten Fragen abdecken.

## Auskunftspersonen Saumweber und Füllemann (f - g)

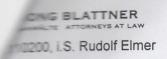
Die unter f) bzw. g) aufgeführten Personen sind zwei der zehn (sic!) Privatdetektive, die im Auftrag der Ryffel AG bzw. der Bank Julius Bär an der Observation teilgenommen hatten und die bisher nicht befragt worden sind.

## Auskunftsperson Helena Elmer (h)

Bei der unter h) angeführten Person handelt es sich um die Tochter des Beschuldigten/I. Berufungsklägers, die auch der Observation durch die Privatdetektive ausgesetzt war. Sie ist nun wie auch ihre Mutter, d.h. die Ehefrau des Beschuldigten/I. Berufungsklägers, bereit, zu den Vorkommnissen im Zusammenhang mit der Observation auszusagen.

### Zeugen Cavelti, Andermatten, Song, Leutenegger (i - I)

- Bei den unter i) bis I) angeführten Personen handelt es sich um damalige Mitarbeitende der Firma Noble Investments SA, bei welcher der Beschuldigte/I. Berufungskläger während der Observationsphase angestellt war. Die Privatdetektive observierten auf demonstrative Weise auch den Arbeitsplatz des Beschuldigten/I. Berufungsklägers. Die angeführten Mitarbeitenden können zu den Vorkommnissen Auskünfte geben, insbesondere zum Umstand, dass mindestens eine Mitarbeitende von den Privatdetektiven bis zur Post verfolgt wurde und mindestens eine Mitarbeitende von einem Privatdetektiv mit Fotos des Beschuldigten/I. Berufungsklägers konfrontiert wurde.
- Auch diese Aussagen werden darlegen, dass der Beschuldigte/I. Berufungskläger gezielt und massiv unter psychischen Druck gesetzt wurde.
- Die aktuellen Zustelladressen sind über den Liquidatoren der Noble Investments SA in Erfahrung zu bringen.



## Zeugen Cavelti, Bruhin, Bruhin (m - o)

Bei den unter m) bis o) angeführten Personen handelt es sich um ehemalige Nachbarn des Beschuldigten/I. Berufungsklägers. Diese Nachbarn wie auch weitere haben die demonstrativ ausgeübte Observation durch die Privatdetektive wahrgenommen und sogar – teils mehrmals – die Polizei informiert.

Aus den dargelegten Gründen ersuche ich um Gutheissung der gestellten Anträge.

Mit yorzüglicher Hoghachtung

Ganden Tethong

#### Dreifach Beilagen:

1. Bundesgerichtsentscheid 6B\_791/2010

2. Ärztlicher Befund, Psychiatrische Poliklinik, Universitätsspital Zürich

# Obergericht des Kantons Zürich 8. Sep. 2011

I. Strafkammer





Geschäfts-Nr.: SB110200-O/Z6/tm

## Präsidialverfügung vom 2. September 2011

Erl.....

## in Sachen

Rudolf Matthias Elmer, geboren 1. November 1955, von Elm GL und Zürich, dipl. Wirtschaftsprüfer, Nauergasse 11, 8427 Rorbas,
Beschuldigter, I. Berufungskläger und Anschlussberufungskläger, amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin lic. iur. Ganden Tethong Blattner,
Tethong Blattner Rechtsanwälte, Kasinostr. 3, 8032 Zürich

gegen

## Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,

vertreten durch Leitenden Staatsanwalt Dr. iur. R. Jäger, Hermann Götz-Str. 24, Postfach, 8401 Winterthur, Anklägerin und II. Berufungsklägerin

betreffend

Drohung etc.

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 19. Januar 2011 (DG100328)

1. Mit Eingabe vom 21. März 2011 stellte die Verteidigung verschiedene Beweisanträge. Die Verteidigung machte geltend, mit der Befragung verschiedener Personen könne allenfalls belegt werden, dass der Beschuldigte Rudolf Elmer infolge der mehr als 15 Monate andauernden Überwachungsmassnahmen, welche von der Privatdetektei Ryffel AG im Auftrag der Bank Julius Bär & Co.AG durchgeführt worden seien, unter einer enormen Stress- und Drucksituation gestanden sei, was die Vorinstanz nicht angemessen berücksichtigt habe; es läge der Strafmilderungsgrund von Art. 48 StGB (schwere Bedrängnis) vor. Ferner stellte die Verteidigung mit gleicher Eingabe den Antrag, das Rechtshilfeverfahren betreffend Mauritius sei fortzusetzen (Urk. 80).

Mit Präsidialverfügung vom 26. Mai 2011 wurden diese Beweisanträge abgewiesen (Urk. 99). Sie sind nicht Thema dieser Verfügung.

- 2. Mit Eingabe vom 1. Juni 2011 stellte die Verteidigung folgende Anträge (Urk. 101):
  - Sistierung des vorliegenden Berufungsverfahrens bis zur Erledigung des Strafverfahrens F-1/2008/4213
  - Beizug der Untersuchungsakten F-1/2008/4213.
  - Für den Fall, dass dem Sistierungsantrag nicht Folge geleistet werde, liess der Beschuldigte folgende Beweisanträge stellen:
  - (1) Es sei ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag zu geben, welches sich zur Frage äussert, ob der Beschuldigte unter einer posttraumatischen Belastungsstörung litt und welche Auswirkungen eine allfällige posttraumatische Belastungsstörung mit Bezug auf die ihm im vorliegenden Verfahren vorgeworfenen Straftaten hatte.
  - (2) Für den Fall, dass dem Antrag auf Sistierung nicht stattgegeben wird, wird die Befragung folgender Personen als Auskunftspersonen bzw. als Zeugen beantragt (Urk. 101):
    - a. Prof. Dr. med. u. Schnyder und Dr. phil I. Wittmann, psych. Poliklinik des Universitätsspitals Zürich (Befragung zu der von ihnen gestellten Diagnose der posttraumatischen Störung)

- b. Christoph Hiestand, Rechtsdienst Julius Bär (Auftraggeber der Observation, welche offenbar so durchgeführt werden musste, dass dies Observation auch wahrgenommen werden konnte, damit Druck auf Rudolf Elmer entstand; Befragung zum Auftrag, zu den Instruktionen und zu den Berichten der Privatdetektive)
- c. Franco Taisch, ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung der Bank Julius Bär Gruppe (Auftraggeber der Observation, welche offenbar so durchgeführt werden musste, dass dies Observation auch wahrgenommen werden konnte, damit Druck auf Rudolf Elmer entstand; Befragung zum Auftrag, zu den Instruktionen und zu den Berichten der Privatdetektive)
- d. Walter Knabenhans, ehemaliger CEO der Konzernleitung der Bank Julius Bär (Auftraggeber der Observation, welche offenbar so durchgeführt werden musste, dass dies Observation auch wahrgenommen werden konnte, damit Druck auf Rudolf Elmer entstand; Befragung zum Auftrag, zu den Instruktionen und zu den Berichten der Privatdetektive)
- e. Raymond Bar (Auftraggeber der Observation, welche offenbar so durchgeführt werden musste, dass dies Observation auch wahrgenommen werden konnte, damit Druck auf Rudolf Elmer entstand; Befragung zum Auftrag, zu den Instruktionen und zu den Berichten der Privatdetektive)
- f. Jörg Saumweber, Privatdetektei Ryffel AG (nahm an der Observation teil und wurden bis anhin nicht befragt)
- g. Xaver Füllemann, Privatdetektei Ryffel AG (nahm an der Observation teil und wurden bis anhin nicht befragt)
- h. Helena Elmer (Tochter von Rudolf Elmer, sei jetzt bereit, als Opfer der Observation zu den Vorkommnissen auszusagen)
- Andrea Cavelti, ehem. Mitarbeiterin Noble Investment (Rudolf Elmer sei während der Observationsphase bei Noble Investment angestellt gewesen, könne Angaben über die Observation auch am Arbeitsplatz von Rudolf Elmer machen)
- j. Heather Andermatten, ehem. Mitarbeiterin Noble Investment (Rudolf Elmer sei während der Observationsphase bei Noble Investment angestellt gewesen, könne Angaben über die Observation auch am Arbeitsplatz von Rudolf Elmer machen)
- k. Lukas Song, ehem. Mitarbeiter Noble Investment (Rudolf Elmer sei während der Observationsphase bei Noble Investment angestellt gewesen, könne Angaben über die Observation auch am Arbeitsplatz von Rudolf Elmer machen)
- Jacqueline Leutenegger, ehem. Mitarbeiterin Noble Investment (Rudolf Elmer sei während der Observationsphase bei Noble Investment angestellt gewesen, könne Angaben über die Observation auch am Arbeitsplatz von Rudolf Elmer machen)

- m. Elsa Cavelti (ehem. Nachbarin von Rudolf Elmer, habe Observation von Rudolf Elmer mitbekommen, ev. sogar Polizei informiert)
- n. Anton Bruhin (ehem. Nachbarin von Rudolf Elmer, habe Observation von Rudolf Elmer mitbekommen, ev. sogar Polizei informiert)
- o. Isabella Bruhin (ehem. Nachbarin von Rudolf Elmer, habe Observation von Rudolf Elmer mitbekommen, ev. sogar Polizei informiert)
- 3. Der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Beweisanträgen gegeben (Urk. 104). Mit Eingabe vom 27. Juni 2011 stellte die Staatsanwaltschaft den Antrag, die Beweisanträge seien abzuweisen (Urk. 112).
- 4. Über den Sistierungsantrag wird in einem separaten Beschluss entschieden.
- **5.** Aus der Begründung der Beweisanträge ergibt sich nichts, was darauf abzielen würde, dass von anderen Sachverhalten auszugehen wäre, als eingeklagt wurde. Vielmehr soll eine Druck- und Stresssituation (mithin eine schwere Bedrängnis im Sinne von Art. 48 StGB) dargetan werden. Unabhängig davon, ob die geltend gemachte Druck- und Stresssituation bestand, ist es eine andere Frage, ob und wie eine betroffene Person subjektiv auf eine solche Druck und Stresssituation reagiert. Solche innere Vorgänge sind in der Regel durch Befragungen von Drittpersonen nicht zu erhellen. Soweit sich die Beweisanträge auf die Befragung von Drittpersonen beziehen, sind sie abzuweisen.
- 6. Der Antrag auf Einholung eines psychiatrischen Gutachtens und den Beizug von ärztlichen Berichten bzw. Befragung von Ärzten ist ebenfalls abzuweisen. Es liegt ein psychiatrisches Gutachten vor. Ferner hat sich der Beschuldigte in einem neuen Strafverfahren geweigert, sich einer psychiatrischen Begutachtung zu unterziehen, weshalb es widersprüchlich ist, im Berufungsverfahren doch wieder eine psychiatrische Begutachtung zu verlangen.
- 7. Für den Beizug der Untersuchungsakten F-1/2008/4213 besteht zur Zeit kein Anlass. Rudolf Elmer ist im Verfahren F-1/2008/4213 Partei, hat Akteneinsicht und kann daher sofern er diese für erforderlich erachtet Aktenkopien aus jenem Verfahren ins hiesigen Berufungsverfahren einfliessen lassen.

**8.** Unter Hinweis auf Art. 331 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 379 StPO sind die mit Eingabe vom 1. Juni 2011 gestellten Beweisanträge abzuweisen.

## Es wird verfügt:

(Oberrichter lic. iur. P. Marti)

- Die mit Eingabe der Verteidigung vom 1. Juni 2011 gestellten Beweisanträge werden abgewiesen.
- 2. Schriftliche Mitteilung je gegen Empfangsschein an
  - die amtliche Verteidigung im Doppel f
    ür sich und zuhanden des Beschuldigten
  - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland
  - Rechtsanwalt Dr. iur. Kurt Langhard (für sich und die Privatklägerschaft Bank Julius Bär & Co. AG, Julius Bär Gruppe AG sowie Christoph Hiestand)
  - Rechtsanwalt Dr. iur. Edgar Paltzer (für sich und den Privatkläger Curtis Lowell).

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer

Zürich, 2. September 2011

Der Präsident:

lic. iur. P. Marti

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. T. Brütsch

## TETHONG BLATTNER

RECHTSANWÄLTE · ATTORNEYS AT LAW



GANDEN TETHONG

LIC.IUR., LL.M., CFE
TETHONG@TEBL-LAW.COM

LUCIUS RICHARD BLATTNER

LIC.TUR., LL.M., CFE, CAMS, BBA BLATTNER@TEBL-LAW.COM

TANJA BOTTIGLIONE

LIC.IUR., LL M.
BOTTIGLIONE@TEBL-LAW.COM

BETTINA ZYGMONT

M.A. HSG IN LAW, LL.M. ZYGMONT@TEBL-LAW.COM

FLAVIO A. E. PERINI\*

DR.IUR

PERINI@TEBL-LAW.COM

TETHONG BLATTNER AG KASINOSTRASSE 3 CH-8032 ZÜRICH

T +41 43 268 01 01 F +41 43 268 01 03 WWW.TEBL-LAW.COM

MWST CHE-202.852.560

Einschreiben
Bezirksgericht Zürich
9. Abteilung
Dr. Sebastian Aeppli
Postfach
8026 Zürich

Zürich, 17. September 2014

#### DG140203

Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich / Rudolf Elmer

Sehr geehrter Herr Präsident

Ich nehme Bezug auf Ihre Verfügung vom 24. Juli 2014, eingegangen am 18. August 2014, und stelle innert der erstreckten Frist folgenden **Beweisantrag:** 

"Es sei zu ermitteln, zu welchem Zeitpunkt WikiLeaks die Daten, die gemäss Anklageschrift im Zeitraum von Januar 2008 bis Ende 2008 auf der Website von WikiLeaks veröffentlicht wurden, erhalten hatte:

dazu seien diejenigen Personen, die im Zeitraum von November 2007 bis Ende 2008 bei WikiLeaks für die Verarbeitung und Publikation der Daten zuständig waren, zu befragen; diese sind, soweit der Verteidigung bekannt, Julian Assange und Daniel Domscheit-Berg;

eventualiter seien die heutigen Betreiber von WikiLeaks zu befragen."

KOOPERATIONSPARTNER IN DEUTSCHLAND

HERMANN RECHTSANWÄLTE, WIRTSCHAFTSPRÜFER, STEUERBERATER WWW.HERMANN-LAW.DE

\*RECHTSKONSULENT, NICHT EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER

## Begründung:

Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob ein Teil des eingeklagten Sachverhalts nicht bereits verjährt ist. Dabei ist der Zeitpunkt der Datenlieferung von Relevanz. Denn relevant ist mit Bezug auf den Vorwurf der Verletzung des Bankgeheimnisses das Datum der angeblichen Datenlieferung und nicht die Publikation durch Wiki-Leaks.

Der Beschuldigte führte in den Einvernahmen aus, dass WikiLeaks die Daten, die er heraufgeladen hatte, erst mehrere Wochen später publizierte.

Wann Datenlieferungen erfolgten und wie lange es von einer Datenlieferung bis zur Publikation dauerte, können die damaligen Zuständigen von WikiLeaks sagen. Dies sind, soweit dem Beschuldigten bekannt, Daniel Domscheit-Berg, wohnfhaft in Fürstenberg-Havel (Deutschland), und Julian Assange, wohnhaft in London, c/o ecuadorianische Botschaft.

Die aktuellen Betreiber von Wikileaks Website verfügen vermutlich auch über diese Informationen, denn sie haben Kenntnis über die Handhabung der Website und auch Zugang zu den Daten betreffend die fraglichen Daten-Uploads, zumal die fraglichen Dokumente, mit deren Lieferung der Beschuldigte sich gemäss Anklageschrift der Verletzung des Bankgeheimnisses schuldig gemacht haben soll, heute noch auf der Website von WikiLeaks sind.

Mit reundlichen Grüssen

Ganden Tethong

## Bezirksgericht Zürich

9. Abteilung





ptember 2014 wird abge-

Geschäfts-Nr.: DG140203-L / Z01

Mitwirkend: Vizepräsident Dr. S. Aeppli und Gerichtsschreiberin lic.iur. A. Werner

## Verfügung vom 18. September 2014

in Sachen

<u>Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich</u>, Büro A-2, Unt.Nr. 11/00019, Wirtschaftsdelikte, Weststr. 70, Postfach 9717, 8036 Zürich, Anklägerin

### gegen

Rudolf Matthias **Elmer**, geboren 1. November 1955, von Elm/GL und Zürich, dipl. Wirtschaftsprüfer, Nauengasse 11, 8427 Rorbas, Haft gemäss Anklageschrift, Beschuldigter

verteidigt durch Rechtsanwältin lic. iur. Ganden Tethong Blattner, Tethong Blattner AG, Kasinostr. 3, 8032 Zürich

betreffend Bankgeheimnisverletzung, Urkundenfälschung

## Privatkläger

Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstr. 36, Postfach, 8010 Zürich,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Kurt Langhard, Roesle Frick & Partner, Bleicherweg 18, Postfach 2745, 8022 Zürich

Da aufgrund der Aktenlage die mit Schreiben des Beschuldigten vom 17. September 2014 (act. 52) beantragte Beweiserhebung einstweilen nicht angezeigt erscheint,

## wird verfügt:

- Der Beweisantrag des Beschuldigten vom 17. September 2014 wird abgelehnt.
- Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Anklägerin unter Beilage des Doppels von act. 52, je gegen Empfangsschein.

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
9. Abteilung

Die Gerichtsschreiberin:

lic.iur. A. Werner